



1. Grundsteuer im Jahr 2010

Durch die Novelle des Gesetzes über die Grundsteuer, die seit 2010 gültig ist, wurde der Satz der Grundsteuer auf das Zweifache erhöht. Einige Gemeinden haben somit diese Möglichkeit genutzt und haben den Steuersatz erhöht. Bei Bauten, die der Industrie, dem Bauwesen, dem Verkehr, der Energetik und der übrigen landwirtschaftlichen Herstellung dienen, wurde der Satz von CZK 5,- auf CZK 10,- pro Quadratmeter der bebauten Fläche und bei Grundstücken von CZK 0,10 auf CZK 0,20 pro Quadratmeter erhöht. Ausgenommen davon sind der Ackerboden, Hopfenfelder, Weinberge, Gärten, Obstgärten, dauerhafte Grasbewuchse, wirtschaftlich zu nutzende Wälder, Teiche und ebenfalls die der übrigen unternehmerischen Tätigkeit dienenden Bauten.

Da bereits seit 2009 die Gemeinden in Form der allgemein verbindlichen Bekanntmachung die Möglichkeit haben, ebenfalls den sog. örtlichen Koeffizient (gem. § 12) in Höhe von 2, 3, 4 oder 5 zu erhöhen, durch den dann die gesamte Steuerpflicht für die einzelnen Arten der Immobilien multipliziert wird, kann die endgültige Erhöhung der Steuerpflicht gegenüber dem Jahr 2009 mehrfach resultieren. Obwohl die Gemeinden die Koeffizienten für die Ermittlung des Grundsatzes der Grundsteuer herabsetzen können, haben demgegenüber einige Gemeinden die Möglichkeit genutzt, den Steuersatz zu erhöhen.

Die Finanzämter teilen die neue Steuerpflicht durch eine neue Steuerbemessung mit, die den Steuerpflichtigen per Post wahrscheinlich während April und Mai 2010 zugesandt wird, d.h. kurz vor der Fälligkeit der ersten Rate der Grundsteuer für das Jahr 2010.

2. Novelle des Gesetzes über die elektronische Signatur wurde von der Abgeordnetenkammer angenommen

Die Abgeordnetenkammer erörterte die Novelle des Gesetzes über die elektronische Signatur, auf deren Grundlage für das qualifizierte Zertifikat, erlassen vom akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter, auch das von einem im beliebigen EU-Mitgliedstaat akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter erlassene Zertifikat gehalten werden sollte. Diese Änderung ermöglicht z. B., die Steuerbelege mit qualifizierter elektronischer Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat, das von einem in einem anderen EU-Mitgliedstaat akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter erlassen wurde, zu unterzeichnen. Der Gesetzesentwurf wurde bereits dem Senat vorgelegt.

3. Reporting nach den IFRS

Das Finanzministerium bereitete den Entwurf der Novelle des Gesetzes Nr. 563/1991 Slg., über das Rechnungswesen, mit vorgeschlagener Wirksamkeit ab 1. Januar 2011 zum Änderungsverfahren vor. Die Novelle sollte eine breitere Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsgrundsätze, die durch das Recht der Europäischen Gemeinschaft



NEWS Nr. 3/2010

(nachfolgend die „IFRS“) geregelt sind, für die Rechnungslegung und Aufstellung der Jahresabschlüsse ermöglichen. Viele Firmen werden sicher die Möglichkeit begrüßen, ihre Buchhaltung und individuelle Jahresabschlüsse nach den IFRS aufstellen zu können, wenn eine ihrer Muttergesellschaften den konsolidierten Jahresabschluss gemäß den IFRS aufstellt. Die Firmen können somit freiwillig die Ansprüche auf Buchführung und Vorbereitung des Jahresabschlusses herabsetzen, indem sie sowohl für die Konsolidierung der Gruppe, als auch für die Statutarzwecke dieselben Rechnungslegungsstandards anwenden. Die Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer wird allerdings auch weiterhin auf dem Berechnungsergebnis beruhen, das gemäß den tschechischen Rechnungslegungsstandards ermittelt wird.

4. Änderung der Vorgehensweise bei der Berechnung des Verzugszinses

Sollte eine der Parteien in handelsrechtlichen Beziehungen im Verzug sein, kann die andere Vertragspartei ihr gegenüber die Sanktionsmaßnahmen geltend machen. Das häufigste Institut ist der Verzugszins.

Wird in den handelsrechtlichen Beziehungen keine Art und Weise der Ermittlung des Verzugszinses festgelegt, wird die gesetzliche Rechtsregelung angewandt. Die konkrete Vorgehensweise der Berechnung ist der Regierungsverordnung Nr. 142/1993 Slg. vom 8. Juni 1994 zu entnehmen, durch die die Höhe des Verzugszinses und der Verzugsgebühr gemäß dem BGB-CZ festgelegt wird.

Im Sinne der gegenwärtigen Rechtsregelung entspricht eine derart ermittelte Höhe des Verzugszinses jährlich der Höhe des durch die Tschechische Nationalbank festgelegten Reposatzes, erhöht um 7 Prozentpunkte. In jedem Kalenderhalbjahr, in dem der Verzug des Schuldners andauert, ist die Höhe des Verzugszinses von dem durch die Tschechische Nationalbank festgelegten Reposatz abhängig, der für den ersten Tag des jeweiligen Kalenderhalbjahrs gültig ist.

Gemäß der ab 1. Juli 2010 wirksamen Rechtsregelung wird die Höhe des Verzugszinses jährlich der Höhe des durch die Tschechische Nationalbank am letzten Tag des das Kalenderhalbjahr vorgehenden Kalenderhalbjahrs, in dem der Verzug entstanden ist, festgelegten Reposatzes entsprechen, erhöht um 7 Prozentpunkte. Soweit somit der Verzug des Schuldners nach dem 1.7.2010 eintritt, wird für die Berechnung des Verzugszinses für die gesamte Zeitdauer des Verzugs des Schuldners ein einheitlicher Satz angewandt. Wenn jedoch der Verzug vor dem 1.7.2010 eintritt, wird die bestehende Rechtsregelung angewandt.



NEWS Nr. 3/2010

5. Zahlungen der Sozialversicherungsbeiträge vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2007

Wie wir bereits in News Nr. 2/2010 informiert haben, beschloss das Oberste Verwaltungsgericht über die Kassationsklage gegen das Urteil des Bezirksgerichts Ústí nad Labem, bezüglich der Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 20. Juni 2007. Das Oberste Verwaltungsgericht hat der Klage statt gegeben, hat das Urteil aufgehoben und die Sache dem Bezirksgericht zur weiteren Verhandlung zurückgegeben. Das Bezirksgericht wird bei der wiederholten Beschlussfassung in gegebener Sache durch die Rechtsansicht des Obersten Verwaltungsgerichts gebunden. Das Oberste Verwaltungsgericht hat judiziert, dass obwohl das Gesetz Nr. 589/1992 Slg. in der im ersten Halbjahr 2007 gültigen Fassung keine ausdrückliche Definition der Bemessungsgrundlage des Arbeitgebers enthalten hat, hat dieser legislative Fehler nicht das Erlöschen der Zahlungsverpflichtung der Arbeitgeber bzw. die Unmöglichkeit der Festlegung deren Höhe verursacht. Die Bemessungsgrundlage des Arbeitgebers konnte man als einen Betrag festlegen, der der Summe der Bemessungsgrundlage ihrer Arbeitnehmer unter Anwendung der Interpretationsvorgänge ihrer Arbeitnehmer entspricht, und zwar insoweit genau, dass bezüglich dieser Definition keine Zweifel entstehen konnten.

Die Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge vom gegebenen Zeitraum könnte nur noch der Beschluss des Verfassungsgerichts ermöglichen, soweit ihm die Sache vorgelegt wird. Das Ergebnis ist jedoch sehr schwierig vorwegzunehmen.

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.